Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3216

Schriftlicher Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Diebäcker, Dr. Artzinger, Dr. Imle, Burckardt, Bäumer, Junker und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll

— Drucksache IV/3004 —

A. Bericht des Abgeordneten Diebäcker

Der Bundestag hat den Initiativgesetzentwurf — Drucksache IV/3004 — in seiner 167. Sitzung am 24. Februar 1965 ohne Aussprache an den Außenhandelsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 11. März 1965 beraten und dem Zollabkommen über die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, zugestimmt. Der Ausschuß hält es jedoch für richtig, in das Zustimmungsgesetz eine weitere Bestimmung (neuen Artikel 2) aufzunehmen, wodurch der Bundesregierung die Rechtsgrundlage gegeben wird, die in der Zeit seit dem 1. September 1962 — entgegen der Bestimmung des Artikels IX des Abkommens — auf Grund der Bürgschaftsvereinbarung entstandenen Ansprüche nicht zu erheben.

Die in dem ebenfalls neu beschlossenen Artikel 4 enthaltenen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Abkommens im Bundesgesetzblatt müssen als übliche Formulierungen angesehen werden, die bei entsprechenden Zustimmungsgesetzen zu verwenden sind.

Bonn, den 17. März 1965

Diebäcker
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3004 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. März 1965

Der Außenhandelsausschuß

Dr. Serres	**Diebäcker**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Diebäcker, Dr. Artzinger, Dr. Imle, Burckardt, Bäumer, Junker und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E. C. S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll

— Drucksache IV/3004 —

mit den Beschlüssen des Außenhandelsausschusses (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll	**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Dem in Brüssel am 5. Juni 1956 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Unterzeichnungsprotokoll *) werden nachstehend veröffentlicht.	unverändert
	Artikel 1a
	Ist in der Zeit zwischen dem 1. September 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens ein Carnet E.C.S. vorbehaltlos erledigt worden, so werden Ansprüche gegen den bürgenden Verband aus der Bürgschaftsvereinbarung nicht erhoben.
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt *rückwirkend am 1. September 1962* in Kraft.	**(1)** Dieses Gesetz tritt **am Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.
	(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XXII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

*) *wie Drucksache IV/3004*